

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 82/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Mai 2005 - L 10 AL 443/04 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 7. Juli 2005 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Mai 2005 - L 10 AL 443/04 - Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Der Senat hat ihm durch Beschluss vom 23. März 2006 für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Schwabe in Kassel beigeordnet. Der Beschluss wurde dem beigeordneten Rechtsanwalt und dem Kläger am 30. März 2006 zugestellt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat am 8. Mai 2006 mit Schriftsatz vom selben Tag beantragt, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren und zugleich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Bereits im April 2006 hatte er unter Vorlage einer Vollmacht des Klägers, in der sich der Kläger für alle wichtigen Entscheidungen seines Bevollmächtigten eine schriftliche Zustimmung vorbehält, Akteneinsicht beantragt; diese ist ihm auch gewährt worden.
- 2 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde kann nicht stattgegeben werden. Nach § 67 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Da das Hindernis (vorliegend: die einer form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde entgegenstehende Ungewissheit über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe) durch die Zustellung des Beschlusses des Senats vom 23. März 2006 am 30. März 2006 weggefallen ist, endete diese Frist am Dienstag, dem 2. Mai 2006. Der Antrag des Klägers ist - unabhängig davon, ob er überhaupt wirksam ist - jedoch erst am 8. Mai 2006, damit nach Ablauf der vorbezeichneten Frist, beim Bundessozialgericht eingegangen. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war. Dass der Prozessbevollmächtigte ggf zweimal Akteneinsicht nehmen musste, steht dem nicht entgegen. Dies hätte ohnedies innerhalb der Monatsfrist geschehen können, nachdem dem Prozessbevollmächtigten auf die 1. Aktenanforderung am 12. April 2006 und auf die zweite Aktenanforderung am 28. April 2006 die Mitteilung über die Möglichkeit zur Akteneinsicht zugegangen ist. Ob eine zweifache Akteneinsicht notwendig war oder die Akten kurzfristiger hätten angefordert werden müssen, ist nicht entscheidungserheblich.
- 3 Der Antrag war deshalb abzulehnen; auf die Frage der Wirksamkeit der dem Prozessbevollmächtigten erteilten Vollmacht kommt es ebenso wenig an, wie darauf, wer (er oder sein Prozessbevollmächtigter) die Fristversäumung verschuldet hat. Ein Verschulden seines Bevollmächtigten wäre ihm jedenfalls zuzurechnen.

- 4 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie als versäumte Rechtshandlung nicht innerhalb der Antragsfrist nachgeholt worden ist (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich hieran auch nichts mehr ändern könnte, wenn der Kläger wegen des von ihm behaupteten Vertrauensverlustes gegenüber Rechtsanwalt Schwabe einen neuen Prozessbevollmächtigten beauftragen würde. Schon deshalb könnte ihm ein solcher mangels Erfolgsaussicht nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

